

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen den Patentanwälten, (im folgenden „Patentanwalt“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Patentanwalt zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend (Dienstvertrag). Telefonische Auskünfte und Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt, wie sie in der „Patentanzwaltsordnung“ und der „Berufsordnung der Patentanwälte“ bestimmt sind.

(3) Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Unterlagen gehört nur zum Auftrag, wenn dies explizit schriftlich vereinbart ist. Recherchen nach älteren Rechten oder Stand der Technik erfolgen nur auf expliziten Auftrag hin. Nachrecherchen erfordern einen neuen Auftrag. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Kennzeichenrechten ältere, nicht oder nur mit sehr großem Aufwand recherchierbare Rechte bestehen können.

(4) Der Auftrag beinhaltet gleichzeitig eine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen. Diese kann auch gesondert erteilt werden. Ist wegen einer Nichterreichbarkeit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsmitteln oder dergleichen nicht möglich, ist der Patentanwalt im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet. Der Patentanwalt ist jedoch in keinem Fall verpflichtet, amtliche Gebühren, wie beispielsweise Beschwerdegebühren oder Jahres- und Verlängerungsgebühren, zu verauslagen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Patentanwalt ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Patentanwalts.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Patentanwalts erforderlich ist. Der Patentanwalt ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Gleiches gilt, sollte es zu Fragen über die Honorarierung kommen.

(4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(5) Der Patentanwalt darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

§ 3 Mitwirkung Dritter

(1) Der Patentanwalt ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

(2) Bei der Heranziehung von Dritten hat der Patentanwalt dafür zu sorgen, dass diese sich entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichten, soweit sie es von Berufs wegen nicht schon sind.

§ 4 Haftung

(1) Der Patentanwalt haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Bei Recherchen wird für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse, auch soweit sie durch die benutzten Recherchemittel wie Datenbanken bedingt sind, und die Verwendbarkeit für den Auftraggeber keine Gewähr übernommen.

(3) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Patentanwalt auf Schadensersatz wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf € 1.022.583,76 begrenzt.

(4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(5) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach Beendigung des Auftrags.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Patentanwalt unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Patentanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Patentanwalts zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Soweit der Patentanwalt einen Vorschlag samt dessen rechtlichen Folgen unterbreitet und um Zustimmung innerhalb einer Frist von wenigstens zwei Wochen bittet, und der Auftraggeber sich nicht innerhalb dieser Frist erklärt, so darf der Patentanwalt vorschlagsgemäß verfahren.

§ 6 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Patentanwalt einen Vorschuss fordern.

(2) Wird eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Patentanwalt nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 7 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Patentanwalts, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 8 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Patentanwälte
Hosenthiel-Held und Dr. Held
Klopstockstr. 63-65
70193 Stuttgart